

Schul- und Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 14.06..2022 in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung in Form einer Schul- und Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft tritt.

1. Anmeldung

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Musikschule und den Schülern/Schülerinnen sind privatrechtlicher Natur.

Anmeldungen müssen schriftlich oder online über die Homepage der Musikschule mittels des dort hinterlegten Anmeldeformulars erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande. Die Zuweisung wird durch die Musikschulleitung im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vorgenommen. Nebenabreden mit Lehrkräften der Musikschule sind nicht statthaft. Der Unterrichtsplatz ist nicht übertragbar. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Entgeltordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

2. Entgeltspflicht

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Die 10er-Karte für Erwachsene berechtigt zur Teilnahme an zehn Unterrichtseinheiten (UE) und ist vorab in einer Summe zu zahlen.

Beim Elementarunterricht (Musikbabys, Musikmäuse, Musikalische Früherziehung) sowie Instrumentenkarussell handelt es sich um Kursentgelte, die während der Dauer des Kurses in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten sind.

Im Übrigen handelt es sich um Jahresentgelte. Das Jahresentgelt ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die monatlichen Teilbeträge sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

2.1 Entgelte für Einwohner/innen des Kreises Heinsberg:

2.1.1 Kurs-/Jahresentgelte

a) Elementarunterricht

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Musikbabys	45 min.	105,00 €	5 Monate	21,00 €
Musikmäuse	45 min.	252,00 €	1 Jahr	21,00 €
Musikalische Früherziehung	60 / 75 min. je nach Gruppen- größe	600,00 €	2 Jahre	25,00 €

Instrumentenkarussell

Leistungen	Unterrichtsdauer	Kursentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Instrumentenkarussell	45 min.	150,00 €	6 Monate	25,00 €

b) Instrumental- und Vokalunterricht Kinder/Jugendliche

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	840,00 €	unbefristet	70,00 €
Einzel	30 min.	630,00 €	unbefristet	52,50 €
2er Gruppe	45 min.	486,00 €	unbefristet	40,50 €/Person
3er-6er Gruppe	45 min.	378,00 €	unbefristet	31,50 €/Person

c) Instrumental- und Vokalunterricht Erwachsene*

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlicher Teilbetrag
Einzel	45 min.	1.644,00 €*	unbefristet	137,00 €*
Einzel	30 min.	1.158,00 €*	unbefristet	96,50 €*

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Entgelt	Kursdauer
10er Karte	45 min.	510,00 €*	10 UE
10er Karte	30 min.	375,00 €*	10 UE

* Entgelte einschließlich 19 % Umsatzsteuer

d) Angebote für bestimmte Gruppen

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Leistung	Unterrichtsdauer	Jahresentgelt	Kursdauer	Monatlich Teilbetrag
Hauptinstrument	45 min.	1.500,00	unbefristet	125,00 €
Nebeninstrument	45 min.			
Musiktheorie	45 min.			

e) Ensembles

Leistung	Kursdauer	Jahresentgelt	Monatlicher Teilbetrag
Kammerorchester Junior-Streicher-Orchester Kinderorchester BigBand Gitarrenorchester Querflötenorchester Schlagzeugensemble Musikschulband Chor	unbefristet	entgeltfrei	entgeltfrei

2.1.2 Entgeltermäßigungen

Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie (Eltern, minderjährige Kinder) im gleichen Zeitraum am Unterricht der Musikschule teil, ermäßigt sich das Entgelt für die unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angebote

- bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
- bei 3 Familienmitglieder um 25 %,
- bei 4 Familienmitglieder um 30 %,
- bei 5 Familienmitgliedern um 35 %.

Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung der unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Angebote wie Jugendliche behandelt.

Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige ermäßigt sich das gemäß Ziffer 2.1.1 monatlich zu zahlende Entgelt um 25 %.

Die Ermäßigungen werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Ermäßigungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Bitte legen Sie Folgebescheinigungen rechtzeitig vor.

Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall der Ermäßigungstatbestände unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

2.1.3 Entgeltbefreiung

Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Fällt der Befreiungstatbestand weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Bitte legen Sie Folgebescheinigungen rechtzeitig vor.

Der/die Berechtigte ist verpflichtet, den Wegfall des Befreiungstatbestandes unverzüglich der Geschäftsstelle der Kreismusikschule anzuzeigen.

Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger haben ggf. Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für ihre minderjährigen Kinder. Um diese Leistungen für die Kinder zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziales des Kreises Heinsberg, Bildung und Teilhabe, erforderlich.

2.2 Entgelte für Nicht-Einwohner/innen des Kreises Heinsberg

Das Entgelt für die einzelnen Unterrichtsangebote wird im jeweiligen Einzelfall kostendeckend kalkuliert.

3. Instrumentenmiete

Instrumente können im Rahmen der Verfügbarkeit in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden; ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Instrumentenmiete beträgt für Kinder und Jugendliche 12 Euro pro Monat und für Erwachsene (einschließlich 19 % USt.) 14,50 Euro pro Monat. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

4. Fälligkeit des Entgeltes

Die monatlichen Teilbeträge sind monatlich am ersten Arbeitstag im Voraus fällig.

5. Schuljahr und Ferienregelung

Das Schuljahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Kreis Heinsberg gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

6. Entgelterstattungen

Die Musikschule des Kreises Heinsberg garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr die Erteilung von 35 Unterrichtseinheiten in diesem Zeitraum. Wird die Zahl aus Gründen unterschritten, die die Musikschule des Kreises Heinsberg zu vertreten hat (z. B. Erkrankung der Lehrkraft), und konnte der Unterricht nicht an einem anderen Tag nachgeholt werden, wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 des Jahresentgelts für jede Unterrichtseinheit erstattet, um die die garantierte Stundenzahl unterschritten wird. Nicht als Ausfallstunden zählen Unterrichtseinheiten, die z. B. wegen fachinterner Vorspiele oder Klassenvorspiele ausfallen.

Werden Unterrichtsstunden von den Teilnehmenden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Entgelterstattung.

7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung nicht, wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen. Eine neue Anmeldung kann nur erfolgen, wenn gegen Zahlungspflichtige keine offenen Forderungen mehr bestehen.

8. Unterrichtsformen

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in Präsenz nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.

9. Regelmäßigkeit

Die Schülerinnen und Schüler sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschullehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten).

Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig unentschuldigt, sieht sich die Musikschule veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahezulegen. In schwierigeren Fällen entscheidet die Musikschule über einen Ausschluss aus der Musikschule.

10. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.

12. Laufzeit und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Die Unterrichtsverträge über die Elementarkurse (Musikbabys, Musikmäuse, Musikalische Früherziehung) sowie das Instrumentenkarussell werden für die unter Ziffer 2 genannte Kursdauer geschlossen und enden mit Ablauf des Kurses, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf; eine Abmeldung während eines laufenden Kurses ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Unterrichtsverträge über die anderen unter Ziffer 2 genannten Angebote werden unbefristet geschlossen und können mit einer Frist von einem Monat zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Musikschulleitung oder online über die auf der Homepage hinterlegte Kündigungsschaltfläche erfolgen. Kündigungen gegenüber den Lehrkräften der Musikschule sind unwirksam.

13. JeKits und andere Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern. Das Entgelt wird kostendeckend kalkuliert.

Die Musikschule beteiligt sich als Kooperationspartner der Kommunen des Kreises Heinsberg im Rahmen des landesweiten Förderprogramms „JeKits“.

„Jekits“ ist ein kulturelles Bildungsprogramm in Grund- und Förderschulen des Landes NRW, welches in Kooperation von außerschulischen Bildungspartnern wie z. B. Musikschulen und den Schulen durchgeführt wird.

Die Modalitäten, insbesondere Entgelte, Entgeltermäßigungen und -befreiungen, richten sich nach den Vorgaben des Landesprogramms.

Fällt der Unterricht im Rahmen von Kooperationen aus Gründen aus, die vom Kooperationspartner zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes gegenüber der Musikschule.

14. Haftung

Es besteht kein gesetzlicher Unfaldeckenschutz.

Die Musikschule haftet nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, sie beruhen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Musikschule oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Musikschule.

Die Musikschule haftet ferner nicht für sonstige Schäden (z. B. den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen der Schüler/innen), es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Musikschule oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Musikschule.